

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

familienfragen@bsv.admin.ch

17. Dezember 2025

### **23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006, welchen die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 27. August 2025 angenommen hat, Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit und nimmt diese gerne wahr.

Die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen betragen per 1. Januar 2025 monatlich Fr. 215.– für die Kinderzulagen und Fr. 268.– für die Ausbildungszulagen. Die SGK-N schlägt vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Art. 5 FamZG auf jeweils Fr. 250.– für Kinderzulagen und Fr. 300.– für Ausbildungszulagen pro Monat anzuheben. Sie begründet die Erhöhung damit, dass Familien mit geringen Einkommen überproportional von der heutigen Teuerung betroffen seien und der Bund gemäss Art. 116 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Familienbedürfnisse zu berücksichtigen habe.

#### **1. Familienzulagen im Kanton Aargau**

Im Kanton Aargau sind die Familienzulagen gestützt auf Art. 26 Abs. 1 FamZG sowie auf § 38 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG) vom 24. März 2009 und in der Verordnung zum EG Familienzulagengesetz (V EG FamZG) vom 11. November 2009 geregelt. Diese Rechtsgrundlagen definieren Organisation, Zuständigkeit, Aufsicht und Finanzierung der Familienzulagen. Bis zum 31. Dezember 2025 entspricht die Höhe der Familienzulagen im Kanton Aargau dem Mindestansatz des nationalen Familienzulagengesetzes (§ 1 Abs. 2 EG FamZG). Die Kinderzulagen betragen somit Fr. 215.– pro Monat und die Ausbildungszulagen Fr. 268.– pro Monat. Mit Beschluss vom 4. März 2025 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau entschieden, die Höhe der Familienzulagen um Fr. 10.– über den vom Bund vorgegebenen Mindestansatz hinaus zu erhöhen. Ab dem 1. Januar 2026 betragen die Kinderzulagen im Kanton Aargau somit Fr. 225.– und die Ausbildungszulagen Fr. 278.–. Mit diesem Entscheid hat der Grosse Rat das für den Kanton massgebliche Gleichgewicht zwischen einer spürbaren Entlastung der Familien und der Finanzierbarkeit durch die Arbeitgebenden gefunden.

Im Kanton Aargau werden die Familienzulagen und Verwaltungskosten mit Beiträgen der Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden finanziert (§ 14 EG FamZG). Die Selbstständigerwerbenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie selbst auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen Beiträge an die Familienausgleichskassen (FAK) entrichten.

## **2. Haltung des Regierungsrats zur parlamentarischen Initiative**

Die von der parlamentarischen Initiative vorgesehene Erhöhung des Mindestansatzes der Familienzulagen auf Fr. 250.– (Kinderzulagen) beziehungsweise Fr. 300.– (Ausbildungszulagen) würde im Kanton Aargau dazu führen, dass die Kinderzulagen neu Fr. 260.– pro Monat und die Ausbildungszulagen neu Fr. 310.– pro Monat betragen. Insgesamt würden die Kinderzulagen im Kanton Aargau um Fr. 35.– und die Ausbildungszulagen um Fr. 32.– ansteigen. Die entstehenden Mehrkosten bei Umsetzung der parlamentarischen Initiative hätten die Arbeitgebenden zu tragen.

Mehreinnahmen für Familien durch erhöhte Familienzulagen wirken sich positiv auf die Kaufkraft der Privathaushalte aus. Diese könnten sich mehr Konsumgüter leisten, was letztlich auch wieder dem lokalen Gewerbe zugutekommen kann. Aus diesen Gründen hatte der Regierungsrat in seiner (24.136) Botschaft zur Revision des EG FamZG (1. Beratung) vom 24. April 2024 eine Erhöhung der Familienzulagen um Fr. 10.– beantragt.<sup>1</sup>

In seiner (24.136) Botschaft zur Revision des EG FamZG hatte der Regierungsrat verschiedene Varianten geprüft, darunter Modelle mit Familienzulagen in der Grössenordnung des vorliegenden Initiativbegehrens. Die Beratungen im Grossen Rat zeigten jedoch deutlich, dass einzig eine moderate Erhöhung der Familienzulagen mehrheitsfähig war. Eine Mehrheit des Grossen Rats hat die Varianten abgelehnt, die Familienzulagen im Umfang der vorliegenden parlamentarischen Initiative vorsahen. Eine Erhöhung der nationalen Mindestansätze der Familienzulagen würde den eben gefassten Beschluss des Grossen Rats unterlaufen und für die Arbeitgebenden beträchtliche Mehrkosten nach sich ziehen. Vor dem Hintergrund der oben erwähnten und bereits beschlossenen Anpassung der Familienzulagen im Kanton Aargau per 1. Januar 2026 lehnt der Regierungsrat eine Erhöhung der nationalen Mindestansätze ab.

Der Regierungsrat betont zudem, dass das von der SGK-N vorgebrachte Argument, Familien mit tiefen Einkommen seien von der aktuellen Teuerung besonders betroffen, keine generelle Erhöhung der Familienzulagen rechtfertigt. Familienzulagen stehen allen erwerbstätigen Familien zu, ungeachtet ihres Einkommens. Eine gezielte Entlastung von Haushalten mit niedrigen Einkommen lässt sich aus Sicht des Regierungsrats wirksamer über andere Instrumente erreichen, etwa über Prämienverbilligungen oder Elternschaftsbeihilfen. Zudem enthalten die Familienzulagen bereits heute einen Teuerungsmechanismus: Gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG passt der Bundesrat die Mindestansätze gleichzeitig mit den AHV-Renten an, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens fünf Punkte steigt. Eine solche Anpassung hat der Bundesrat zuletzt am 28. August 2024 beschlossen; die neuen Mindestansätze gelten seit dem 1. Januar 2025. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat den bestehenden Teuerungsmechanismus als ausreichend und sieht keinen Bedarf für eine darüber hinausgehende Erhöhung der Familienzulagen. Er lehnt eine Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen entsprechend ab.

---

<sup>1</sup> (24.136) Botschaft an den Grossen Rat vom 24. April 2024 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung. Online unter: [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Grosser Rat > Geschäfte > 24.136

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin